

Benutzungsordnung für öffentlich nutzbare Räumlichkeiten des Rathauses

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat gemäß § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in seiner Sitzung am 20.06.2019 die nachfolgende Benutzungsordnung für die öffentliche Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses beschlossen.

1. Den Vereinen und Verbänden mit Sitz in der Gemeinde Moormerland werden für die in der nachfolgenden Ordnung näher bezeichneten Veranstaltungen Räumlichkeiten im Rathaus zur Verfügung gestellt. Andere Institutionen und Verbänden können die Räumlichkeiten dann nutzen, soweit es im Interesse der Gemeinde Moormerland steht. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde Moormerland sind davon ausgenommen.
2. Folgende Räumlichkeiten können für die Veranstaltungen genutzt werden:

- a. Ratssaal
- b. Kleiner Sitzungssaal
- c. Foyer im Obergeschoss

Die Nutzung des Ratssaales beinhaltet die Nutzung des Foyers für einen Getränkeauschank.

3. Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind
 - a. Ausstellungen
Ausstellungen sind auf das Foyer im Obergeschoss zu begrenzen.
 - b. Konzerte
Für Konzerte können der Ratssaal und, soweit erforderlich, das Foyer als Zuschauerraum genutzt werden.
 - c. Vortragsveranstaltungen
Für Vortragsveranstaltungen stehen der Ratssaal, der kleine Sitzungssaal sowie das Foyer zur Verfügung.

Mit der Durchführung der Veranstaltungen dürfen keine gewerblichen Veranstalter beauftragt werden.

Für Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppen sowie Veranstaltungen, die die Vermittlung politischer Inhalte zum Ziel haben, werden die Räumlichkeiten des Rathauses *nicht* zur Verfügung gestellt.

4. Die genannten Räumlichkeiten sind jeweils vom Veranstalter herzurichten und nach Ende der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Technische Hilfsmittel (z.B. Anschlusskabel, Elektroverteiler etc.) werden nicht zur Verfügung gestellt.
5. Veranstaltungen zu 3 a sind auf die Öffnungszeiten des Rathauses zu begrenzen, wobei Ausstellungseröffnungen auch an Wochenenden stattfinden können. Die Veranstaltungen zu 3 b sollten grundsätzlich nur an Wochenenden oder an Feiertagen stattfinden. Die Veranstaltungen zu 3 b und c sollten jeweils bis 24:00 Uhr beendet sein.

6. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Hausmeisters oder des sonstigen von der Gemeinde Moormerland beauftragten Personals zu folgen. Alle überlassenen Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für die bei einer Veranstaltung verursachten Schäden ist Kostenersatz zu leisten.
7. Die Räumlichkeiten sind nach Ende der Veranstaltung zu reinigen.
8. Während der Veranstaltungen ist lediglich der Getränkeverkauf zugelassen. Der Veranstalter hat die Getränke auf eigene Rechnung zu beschaffen und selbst für den Verkauf zu sorgen. Geschirr hat der Veranstalter zur Verfügung zu stellen.
9. Die Gemeinde Moormerland übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden sowie für Vermögensschäden, die dem Veranstalter, Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen aus der Benutzung der Räumlichkeiten sowie deren Gerätschaften, Einrichtungen und des Grundstücks entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen wird, hat der Veranstalter die Gemeinde davon freizustellen.

10. Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird vom Veranstalter eine Aufwandsentschädigung erhoben. Diese Entschädigung umfasst pauschal die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Sanitärbenutzung, Küchennutzung und Personaleinsatz.

Folgende Entschädigungen sind je Veranstaltung zu zahlen:

- | | |
|-------------------------|----------|
| a. Ratssaal | 80 Euro, |
| b. Kleiner Sitzungssaal | 30 Euro, |
| c. Foyer | 40 Euro. |

Die Zahlung hat jeweils 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen.

Die Räumlichkeiten stehen fraktionslosen Mitgliedern des Gemeinderates und den Fraktionen/Gruppen im Gemeinderat im Rahmen der Ausübung ihres Mandates für die politische Arbeit im Gemeinderat zur Verfügung.

Für Veranstaltungen, die einem kulturellen Zweck dienen, wird keine Aufwandsentschädigung erhoben.

Dazu zählen Veranstaltungen,

die dem historischen Erhalt der Gemeinde und den Ortschaften dienen,

die eine Persönlichkeit zum Inhalt haben, die sich historisch um die Gemeinde oder die Ortschaften in besonderer Weise verdient gemacht hat,

die dem historischen Erhalt von Einrichtungen und Gebäuden dienen.

Als Kautions für mögliche Schäden oder nicht ordnungsgemäße Übergabe der Räumlichkeiten wird ein Betrag von 150 Euro erhoben. Dieser Betrag wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten erstattet.

11. Für Ausstellungen im Foyer des Rathauses, die auf die Öffnungszeiten des Rathauses reduziert sind, wird die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Ausstellung um 50

v.H. der Entschädigung nach Ziffer 10 c reduziert.

12. Für jede Nutzung ist vorab ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

13. Die Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Moormerland, 20.06.2019